

Stand: Januar 2026
SKR: 1.130.1



Gemeinde Stäfa

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren

(Einbürgerungsrichtlinien, EinbürgerungsRL)

(vom 4. Juli 2023)

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsrichtlinien, EinbürgerungsRL)

(vom 4. Juli 2023)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 13 ff. der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien ergänzen und präzisieren das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Stäfa aufgrund des übergeordneten Rechts zum Schweizer Bürgerrecht. Sie beschränken sich darin auf die Gegenstände, die nach dem kantonalen Recht in der Integrationsprüfung von der Gemeinde geregelt werden können.

² Sie gelten ausschliesslich für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Bürgerrecht.

II. ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

Art. 3 Sprachnachweis ¹

¹ Soweit der Kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) erforderlich ist, muss er vor dem Einbürgerungsverfahren absolviert werden.

² Der KDE ist bei der Academia Education AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich, zu erlangen. Die Anmeldung erfolgt online durch die Testabsolventinnen und Testabsolventen.

³ Den Testabsolventinnen und Testabsolventen werden die Kosten des Sprachtests direkt von der Academia Education AG in Rechnung gestellt.

⁴ ...²

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

Art. 4 Grundkenntnisse³

¹ Soweit der Grundkenntnistest im Einbürgerungsverfahren erforderlich ist, muss er vor dem Einbürgerungsverfahren absolviert werden. Es wird der kantonale Grundkenntnistest des Gemeindeamts verwendet.

² Der Grundkenntnistest ist bei der Academia Education AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich, zu erlangen. Die Anmeldung erfolgt online durch die Testabsolventinnen und Testabsolventen.

³ Die Broschüre «Einbürgerung» des Gemeindeamts steht den Bewerberinnen und Bewerber in gedruckter oder elektronischer Form für die Vorbereitung zur Verfügung.

⁴ Den Testabsolventinnen und Testabsolventen werden die Kosten des Grundkenntnistests direkt von der Academia Education AG in Rechnung gestellt.

⁵ ...⁴

Art. 5 Einbürgerungsgespräch

¹ Zum Einbürgerungsgespräch werden gestützt auf § 13 KBüV Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, welche gemäss § 9 Abs. 2 lit. d KBüG einen Grundkenntnistest absolvieren müssen und diesen erfolgreich bestehen.

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

2 ...⁵

3 Das Einbürgerungsgespräch wird von einer Delegation des gemeinderätlichen Einbürgerungsausschusses geführt. Die Delegation besteht in der Regel aus dem Präsidenten und einem Mitglied des Ausschusses. Das Protokoll führt die Leiterin Fachbereich Kanzlei oder deren Stellvertretung.

Art. 6 Entscheid

Der Einbürgerungsausschuss stellt Antrag an den Gemeinderat.

III. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

Art. 7 Erhebungen durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde führt gemäss § 27 KBüV die erforderliche Erhebung durch.

2 Es werden die Ergebnisse der Erhebungen im Bericht festgehalten und dieser per Fachapplikation an das Gemeindeamt übermittelt.

⁵ Aufgebogen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

² Sie werden für Gesuche angewendet, die ab dem 1. Juli 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, eingehen.
